

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 01.12.2017 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 30.11.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW., S. 966) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW., S. 1150) in der jeweils geltenden Fassung, § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 2010, S. 1985ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW 2016, .S.559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch den 1. Nachtrag vom 30.11.2018:

1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 13.10.2017 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Benutzungsgebühren, Kleineinleiterabgabe und Abgabe für Fremdeinleitungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Stadt gem. §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie Verbandslasten nach § 7 KAG.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutz einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.
- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, die nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt wird und für die die Stadt abgabepflichtig ist, wird in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.
- (4) Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Schmallenberg erhebt getrennte Abwassergebühren für das Beseitigen von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr wird als Verbrauchsgebühr und Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab, die Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers (§ 4 Abs. 10). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird je Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des Veranlagungszeitraums abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurück gehaltenen Wassermengen. Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab.
- (3) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis durch eine

auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten fest im Haus eingebauten und durch die Stadt Schmallenberg, Bereich Wasserversorgung, verplombten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

Nr. 3 Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zulässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Nr. 4 Ausnahmen

Die Stadt kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine andere Art und Weise des Nachweises zulassen.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

Besteht eine Messeinrichtung nicht oder hat sie nicht oder fehlerhaft funktioniert, erfolgt eine Schätzung auf der Grundlage der Wassermengen des Vorjahres. Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge von der Stadt ebenfalls geschätzt.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm im Veranlagungszeitraum für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der letzten allgemeinen Viehzählung vor Beginn des Veranlagungszeitraums. Für die Umrechnung auf Großvieheinheiten (GVE) wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Pferde unter 3 Jahren	0,7 GVE
Pferde über 3 Jahren	1,1 GVE
Kälber u. Jungvieh unter 1 Jahr	0,3 GVE
Jungvieh 1-2 Jahre	0,7 GVE
Kühe, Färsen, Masttiere	1,0 GVE
Zuchtbullen, Zugoachsen	1,2 GVE
Ferkel	0,02 GVE
Läufer	0,06 GVE
Zuchtschweine	0,33 GVE
Mastschweine	0,16 GVE
Legehennen	0,02 GVE

Der Abzug von 8 cbm/Großvieheinheit wird nur insoweit gewährt, wie ein Mindestverbrauch von 45 cbm/Jahr/gemeldeter Person des angeschlossenen Grundstücks nicht unterschritten wird; maßgebend ist die Anzahl der Personen, die am 01. Januar des Veranlagungszeitraums in der örtlichen Meldekartei auf dem angeschlossenen Grundstück mit Wohnsitz gemeldet ist. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit auch eines darüber hinausgehenden Abzugs für den Fall, wenn eine entsprechend höhere abzusetzende Wassermenge über Wasserzähler nachgewiesen wird. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei den Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, aus Anlagen von Wasserbeschaffungsverbänden und Interessensgemeinschaften gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge, sofern diese durch Wassermesser ermittelt wird.
- (5) Werden in den Bereichen privater Wasserversorgungsanlagen keine Wasserzähler gehalten oder lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen oder hat die Stadt keinen Zugriff auf die Messergebnisse, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zu berechnende Abwassermenge je Person und Jahr zu schätzen. Maßgebend ist die Anzahl der Personen, die in der örtlichen Meldekartei auf dem angeschlossenen Grundstück mit Wohnsitz gemeldet ist. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungszeitraumes.

- (6) In Bereichen privater Wasserversorgungsanlagen ohne Wasserzähler bzw. bei den angeschlossenen Grundstücken bei denen die Stadt keinen Zugriff auf die Messergebnisse hat, wird die Verbrauchsgebühr im Fall gewerblicher, industrieller oder ähnlicher Nutzung (z.B. Nutzung durch Ärzte, Rechtsanwälte, Handels- und Versicherungsvertreter, Schulen, etc.) mit Hilfe von Gewerbewerten berechnet, wobei für jeden ermittelten Gewerbewert ein Verbrauch von 45 cbm/Jahr unterstellt wird.

Für die Festsetzung dieser Gewerbewerte gilt die nachfolgende Regelung:

- | | |
|--|--|
| a) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen
Ein Bett (Sollstärke) | = 2 Gewerbewerte |
| b) Schulen und Kindergärten je 12 Personen
(Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) | = 1 Gewerbewert |
| c) Öffentliche Verwaltung, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen,
je 4 Beschäftigte | = 1 Gewerbewert |
| d) Selbständig Tätige der freien Berufe mit
-Geschäftsräumen
je 4 Beschäftigte
-Praxisräume (Ärzte, Zahnärzte, etc.)
je 2 Beschäftigte | = 1 Gewerbewert
= 1 Gewerbewert |
| e) Gaststätten und Hotels
je 1 Beschäftigter | = 4 Gewerbewerte |
| f) Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
außer Ferienwohnungen,
mit einem Beschäftigten
für jeden weiteren Beschäftigten | = 2 Gewerbewerte
= 4 Gewerbewerte |
| g) Ferienwohnungen je Bett | = 1 Gewerbewert
der mit 28 % seines
Wertes zu berechnen
ist |
| h) Lebensmitteleinzelhandel
je 3 Beschäftigte | = 1 Gewerbewert |
| i) Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien
und Metzgereien) und übriges Gewerbe
je 2 Beschäftigte | = 3 Gewerbewerte |
| j) Für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche
Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen
Abwasseraufkommen orientierte Werte festgesetzt. | |

Sollte im Einzelfall die Höhe der nach Gewerbewerten berechneten Verbrauchsgebühr nachweislich in einem erheblichen Missverhältnis zur in Anspruch genommenen Abwasserentsorgung stehen, kann die Verbrauchsgebühr im Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst werden. Das gleiche gilt, sofern die für die Festsetzung der

Gewerbewerte angenommenen Merkmale nicht zutreffen. Der Anschlussberechtigte hat die Menge des tatsächlichen Abwassers glaubhaft nachzuweisen, im Zweifelsfall durch Einbau eines geeichten Wasserzählers.

Beschäftigte im Sinne von a) – j) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

- (7) Die Verbrauchs- und die Grundgebühr berechnet sich nach den auf 2 Stellen nach dem Komma nach unten gerundeten Berechnungseinheiten.
- (8) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauchs – falls anwendbar – ansonsten unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs von 45 cbm je Person und Jahr und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Maßgebend ist die Anzahl der Personen, die am 01. Januar des Veranlagungszeitraums in der örtlichen Meldekartei auf dem angeschlossenen Grundstück mit Wohnsitz gemeldet ist.
- (9) Die Verbrauchsgebühr beträgt im Jahr 2017 je m³ Schmutzwasser 2,27 €. Für das Jahr 2018 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 2,38 €. Ab dem Jahr 2019 beträgt die Verbrauchsgebühr 2,30 € je m³. Sofern in der Vergangenheit für das der Berechnung zugrunde liegende Grundstück ein Kanalanschlussbeitrag für einen Vollanschluss bzw. Schmutzwasseranschluss nicht gezahlt wurde, erhöht sich die Gebühr für jeden cbm eingeleitetes Schmutzwasser um 0,10 €.
- (10) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis QN 2,5 (5 cbm/Std.)	133,20 €/Jahr
bis QN 6 (12 cbm/Std.)	318,00 €/Jahr
bis QN 10 (20 cbm/Std.)	530,40 €/Jahr
bis QN 15 (40 cbm/Std.)	796,80 €/Jahr
bis QN 40 (120 cbm/Std.)	2.124,00 €/Jahr
bis QN 60 (230 cbm/Std.)	3.187,20 €/Jahr
bis QN 150 (250 cbm/Std.)	7.968,00 €/Jahr

Die Grundgebühr beträgt bei Mitgliedern des Ruhrverbandes bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis QN 2,5 (5 cbm/Std.)	162,00 €/Jahr
bis QN 6 (12 cbm/Std.)	287,60 €/Jahr
bis QN 10 (20 cbm/Std.)	654,60 €/Jahr
bis QN 15 (40 cbm/Std.)	968,40 €/Jahr
bis QN 40 (120 cbm/Std.)	2.580,00 €/Jahr
bis QN 60 (230 cbm/Std.)	3.871,20 €/Jahr
bis QN 150 (250 cbm/Std.)	9.678,00 €/Jahr

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das

Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- (11) Bei Gebührenpflichtigen, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband im Sinne des § 7 Abs. 1 KAG zu Verbandslasten und zur Abwasserabgabe herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um den darin enthaltenden Anteil der Verbandslasten (A-Beitrag) und der Abwasserabgaben. Die Verbrauchsgebühr beträgt für das Jahr 2017 je m³ Schmutzwasser 0,38 €. Ab dem Jahr 2018 beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser 0,49 €. Sofern in der Vergangenheit für das der Berechnung zugrunde liegende Grundstück ein Kanalanschlussbeitrag für einen Vollanschluss bzw. Schmutzwasseranschluss nicht gezahlt wurde, erhöht sich die Gebühr für jeden cbm eingeleitetes Schmutzwasser um 0,10 €.
- (12) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 01.01. des Erhebungszeitraumes dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz in der örtlichen Meldekartei gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen. Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner ab dem 01. Januar 2002 18,00 € im Jahr. Die Kleininleiterabgabe wird nur dann erhoben, wenn auch die Stadt ihrerseits zur Zahlung der Kleininleiterabgabe verpflichtet ist.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentlich Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt treffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen

entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbunden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung ohne Aufforderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 9b Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

Liegt der dadurch ausgelöste Veränderungsbetrag unter **10,00 EURO**, erfolgt die Änderung zum folgenden Kalenderjahr.

- (4) Sind auf dem Grundstück Teilflächen mit sogenanntem Ökopflaster (Poren- und/oder Drainagepflaster) befestigt, so gelten diese Teilflächen für die Dauer von 5 Jahren, nach deren erstmaliger Verlegung, als nur zu 50 % abflusswirksam. Abweichend hiervon beginnt diese Frist für zum Zeitpunkt der Einführung des gesplitteten Gebührenmaßstabs bereits bestehende Flächen am 01.01.2008. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann diese Teilfläche auf Antrag des Gebührenpflichtigen für jeweils weitere 5 Jahre als nicht abflusswirksame Fläche anerkannt werden, wenn durch den Gebührenpflichtigen ein entsprechender Nachweis (z.B. Aufbereitungsnachweis) über die Versickerungsfähigkeit erbracht wird. Ist die Versickerungsfähigkeit dieser Teilflächen (Poren- und/oder Drainagepflaster o.ä.) nicht mehr nachzuweisen, hat der Gebührenpflichtige eine entsprechende Änderungsmitteilung bei der Stadt einzureichen.
- (5) Bei der Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr vornehmen, sofern der Gebührenpflichtige nachweist, dass aufgrund der Beschaffenheit des jeweiligen Grundstücks oder der bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, bzw. der betriebenen Anlage (Versickerungsanlage / Art und Beschaffenheit der Dachbegrünung) oder sonstiger Umstände des Einzelfalles, eine im Vergleich zum tatsächlichen Niederschlagswasseraufkommen wesentlich geringere Niederschlagswassermenge vom jeweiligen Grundstück in die Abwasseranlage der Stadt eingeleitet wird.
- (6) Die Gebühr für jeden Quadratmeter abflusswirksam bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 beträgt 0,42 € pro Jahr. Darin ist ein allgemeiner Kostenanteil von 0,17 € enthalten. Sofern in der Vergangenheit für das der Berechnung zugrunde liegende Grundstück ein Kanalanschlussbeitrag für einen Vollanschluss bzw.

Regenwasseranschluss nicht gezahlt wurde, erhöht sich die Gebühr für jeden Quadratmeter abflusswirksamer bebauter und/oder befestigter Fläche um 0,03 € je m².

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am Tage der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Abwasseranlage. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe entsteht jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Fremdeinleiterabgabe entsteht für den jeweiligen Fremdeinleiter, sobald die Stadt zur Zahlung der Abgabe herangezogen wird.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe endet mit Wegfall der Kleininleitung
- (6) Für nicht leitungsgebundene Zuleitungen im Sinne des § 11 Abs. 1, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Ableitung des Abwassers in die Abwasseranlage.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig ist
 - der Eigentümer des Grundstücks,
 - der Erbbauberechtigte des Grundstücks

von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird. Für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.

Zur Zahlung der Fremdeinleiterabgabe ist der im Festsetzungsbescheid angegebene Einleiter verpflichtet.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bzw. Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr (Verbrauchs- und Grundgebühr) in Höhe der Schmutzwassermenge und Grundgebühr, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, sind die Vorauszahlungen entsprechend § 10 Abs. 8 dieser Satzung zu schätzen. Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungsbetrag errechnet sich anhand des Gebührensatzes, der für das jeweilige Kalenderjahr gültig ist.
- (3) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Kleineinleiter- und die Fremdeinleiterabgabe sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Gebührenpflichtige haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 10 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 11 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 12 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schmallenberg vom 30.10.2014 in der Fassung vom 02.06.2017 außer Kraft. Der 1. Nachtrag der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.